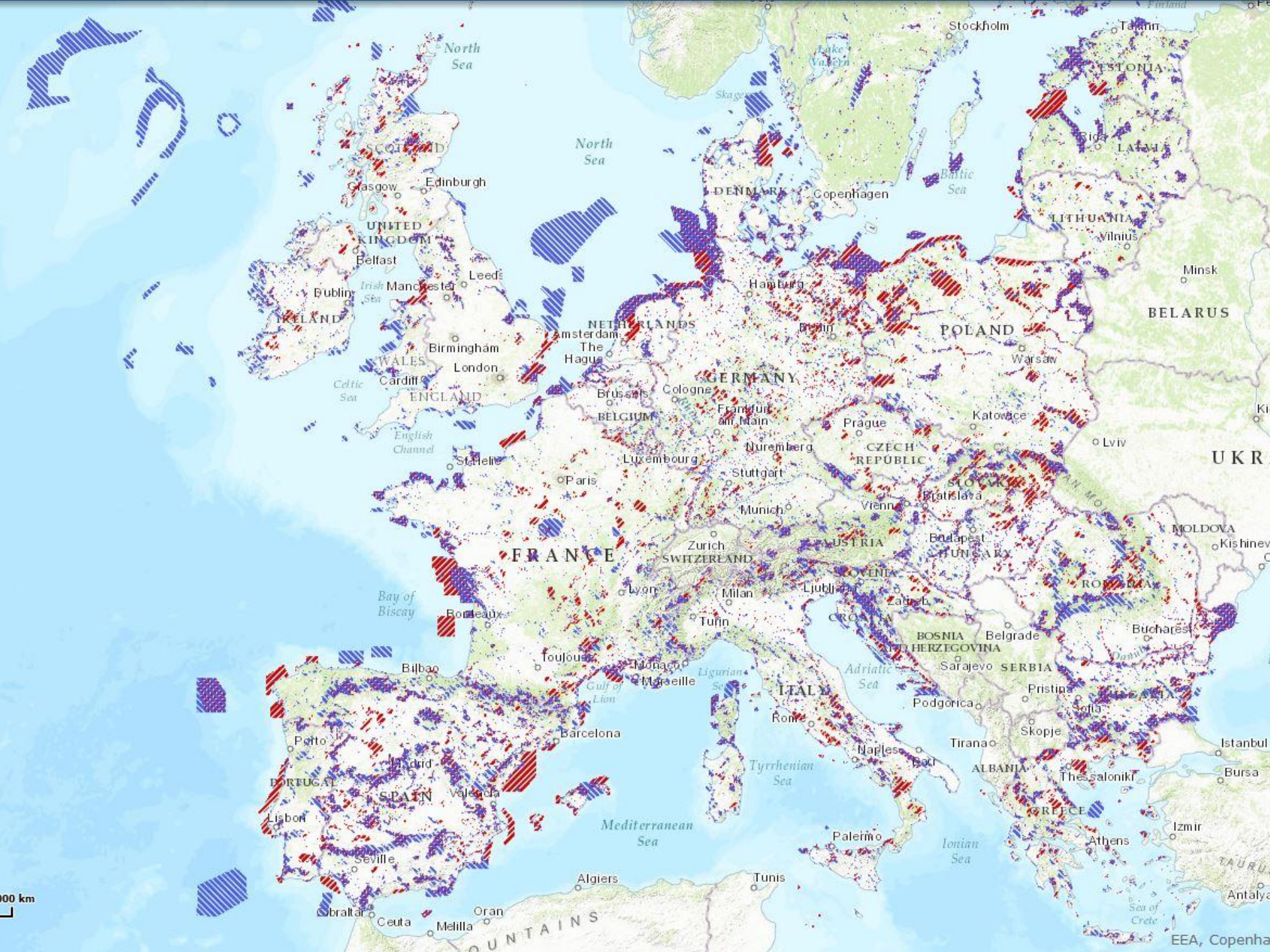


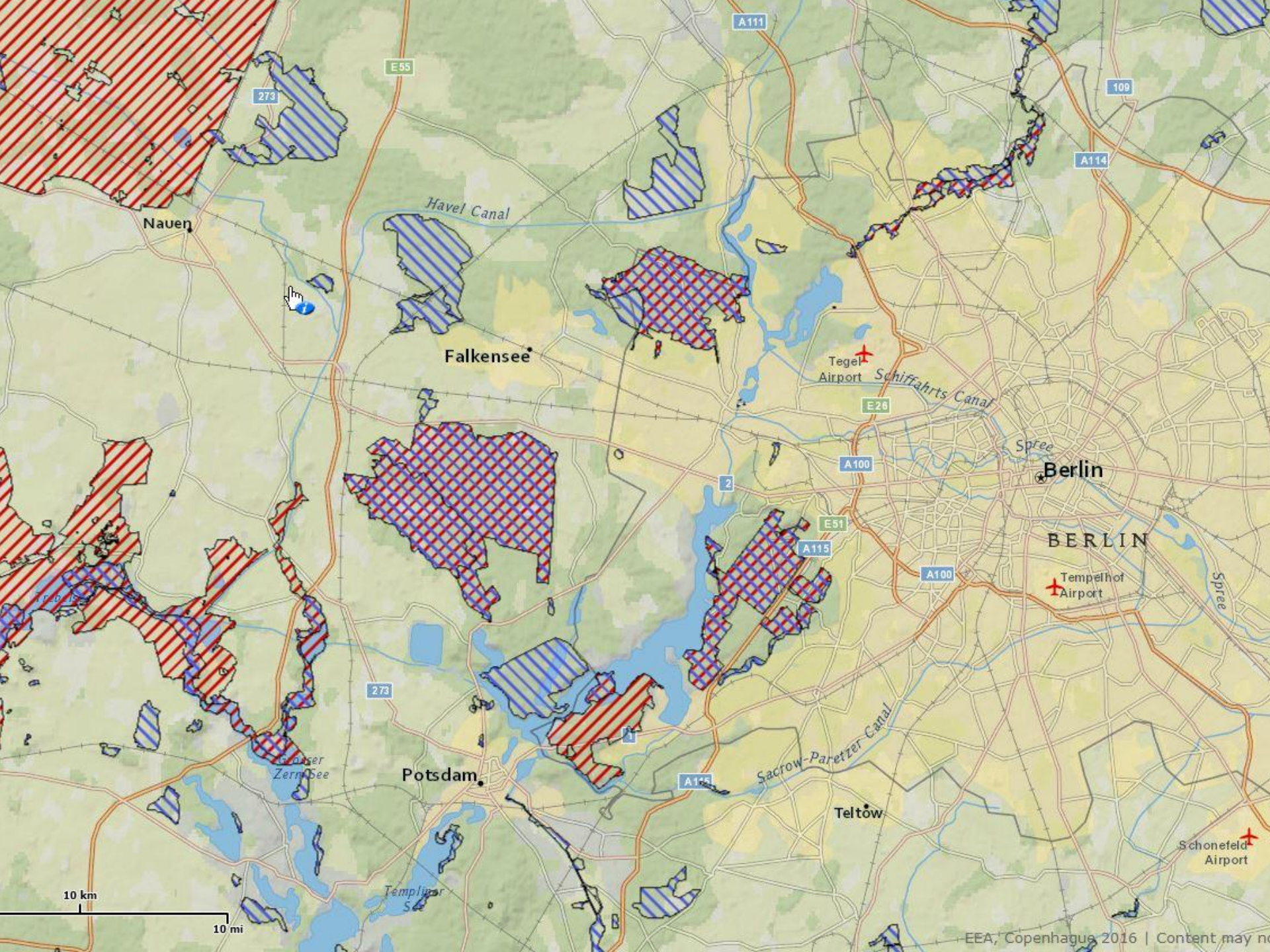


Was sagt die FFH-Richtlinie zu Schutz, Management und Erhaltungszielen von Natura 2000 ?

**Frank Vassen, Referat D.3 Naturschutz,
GD Umwelt, Europäische Kommission**

NABU talk "Natura 2000 – Wie fit ist Deutschland?"
27. September 2016, Berlin





Nauen

Havel Canal

Falkensee

Tegel
Airport

Schiffahrts Canal

Berlin

BERLIN

Tempelhof
Airport

Schönefeld
Airport

Potsdam

Teltow

Sacrow-Paretzer Canal

Zernsee

Templar See

10 km

10 mi

Artikel 1

Ein "Besonderes Schutzgebiet" ist ein Gebiet, das in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen ...

Artikel 3 Absatz 1

Das Gebietsnetzwerk "Natura 2000" muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen LRTs und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten

Artikel 4 Absatz 4

Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur BSG-Ausweisung (binnen 6 Jahren) der als Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung anerkannten Gebiete und Verpflichtung zur Festlegung gebietsspezifischer Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gebietes für Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Anhang I LRTs und der Arten des Anhangs II.

Artikel 1

Ein "Besonderes Schutzgebiet" ist ein Gebiet, das in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen ...

Artikel 3 Absatz 1

Das Gebietsnetzwerk "Natura 2000" muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRTs und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten

Artikel 4 Absatz 4

Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur schnellstmöglichen Gebietsausweisung des Gebietes als "BSG" und zur Festlegung gebietsspezifischer Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gebietes für Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes

Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Absatz 1)

Für die BSGs legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen

Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2)

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten

Prüfpflicht für Pläne und Projekte (Art. 6 Abs. 3)

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, ..., erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. ... Die zuständigen Behörden stimmen dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird....

Ausnahmeregelungen (Art. 6 Abs. 4)

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. ...

Relevanz Artikel 6 FFH-RL für Vogelschutzgebiete (Art. 7 FFH-RL)

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die **Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4** der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Die Begriffe und "Erhaltung" und "Erhaltungsziel"

Erhaltung: "alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand ... zu erhalten oder diesen wiederherzustellen"

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen

→ **Demnach sind Gebietsbezogene Erhaltungsziele festzulegen, als Bezugsgrundlage für:**

- **die Festlegung Gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen**
- **Naturverträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 (3) der FFH-RL**

Weiterführende Dokumente

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

3 Vermerke der Kommission über...

- die Ausweisung besonderer Schutzgebiete
- die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000 Gebiete
- die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000 Gebiete